

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ripsdorf (gem. § 34, Abs. 4, Satz 3 BauGB)

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Blankenheim Antragstellung (Datum): 23.02.2017

Gepplant ist die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung in der Gemeinde Blankenheim, im Ortsteil Ripsdorf. Um den wirtschaftlichen Belangen der hier vorhandenen Betriebe zu entsprechen und im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, soll die Innenbereichssatzung erweitert werden. Vorgesehen sind u.a. die Nutzung der externen Lagerflächen der Parzelle 21/3 zu Recycling, Wiederverwendung und Abfallbeseitigung sowie des Flurstückes 22/1 als zusätzlichem Mitarbeiterparkplatz des Fensterbauers (Klaus Pfeil GmbH).

Ökologisch hochwertige Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Durch die Lage am Ortsrand bestehen bereits Störeinflüsse (Lärm, Haustiere), die für planungsrelevante Arten (v.a. Bodenbrüter) ein Vorkommen ausschließen lassen. Zudem ist die Dimensionierung der Ergänzungssatzung gering, sodass es nicht zu einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten für planungsrelevante Arten kommt. Besonders der sich nördlich anschließende Freiraum bietet diversen Arten (z.B. Großvögeln) ausreichend Möglichkeiten für die Nahrungssuche. Bei einer Begehung des Geltungsbereiches am 09.02.2017 konnten keine Horste in den Baumbeständen im Plangebiet festgestellt werden.

Da es sich um einen geringfügigen Eingriff handelt und keine wertvollen Biotope in Anspruch genommen werden, kann auf eine Artenschutzprüfung durch einen Fachgutachter verzichtet werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.